**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4550**

07. 05. 96

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/4397 —

## 20 Prozent der Auszubildenden nach der Lehre arbeitslos

Etwa jeder fünfte von den Jugendlichen, die 1995 in Deutschland eine Berufsausbildung erfolgreich beendeten, ist laut Presseberichten danach arbeitslos geworden. Nach Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) seien von 570 100 Schülern, die 1993 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hatten, 1995 rund 106 000 nicht von ihrem Lehrbetrieb übernommen worden. In den neuen Bundesländern sei im vergangenen Jahr fast ein Drittel derer, die gerade eine Lehre absolviert hatten, von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen. Die Zahl der in der gesamten Bundesrepublik Deutschland arbeitslosen Jugendlichen stieg bis Februar 1996 auf 530 000. Im Osten erhöhte sie sich innerhalb eines Jahres um 15,8 Prozent auf 137 000 und im Westen um 12,6 Prozent auf 392 000.

1. Was muß nach Ansicht der Bundesregierung prinzipiell geschehen, damit junge Menschen nach erfolgreichem Abschluß ihrer Lehre eine Anstellung finden?

   Was will die Bundesregierung dazu selbst beitragen?

Der Übergang von der Ausbildung in eine berufliche Tätigkeit vollzieht sich auch heute trotz schwierigerer Rahmenbedingungen überwiegend erfolgreich. Zwei Drittel aller betrieblich Ausgebildeten werden unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Dem verbleibenden Drittel gelingt – soweit nicht Wehr- oder Zivildienst ansteht – nach zumeist kurzer Sucharbeitslosigkeit der Übertritt in das Beschäftigungssystem.

Es liegt im Interesse der Absolventen wie der Betriebe, daß die während der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse und Fertig-

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. Mai 1996 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

keiten möglichst nahtlos im Beschäftigungssystem eingesetzt werden können. Es ist daher wichtig, die Situation an der sog. zweiten Schwelle – auch durch Mitwirken der Sozialpartner – zu entspannen. In einigen Branchen wurde in den Tarifverträgen eine Übernahme von Auszubildenden nach Abschluß der Ausbildung für sechs Monate für den Fall festgeschrieben, daß ein Dauerarbeitsverhältnis nicht möglich ist. Besondere Einstiegstarife für neu eingestellte Ausgebildete werden als gangbarer Weg in eine Beschäftigung ebenso beschritten wie Formen des sukzessiven Hineinwachsens von Teilzeit- in Vollzeitarbeit.

Die Bundesregierung kann die Arbeitgeber und Tarifpartner allerdings nicht zur Einstellung bzw. zur Weiterbeschäftigung von Ausbildungsabsolventen verpflichten. Außerdem ist der Bundesregierung daran gelegen, daß Betriebe und Branchen auch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und Jugendliche so für ihren weiteren Berufsweg auf einer abgeschlossenen Ausbildung aufbauen können. Es wäre verhängnisvoll, wenn diese Ausbildungsleistung nicht mehr anerkannt würde und vor allem die nicht bestehende Übernahmemöglichkeit angeprangert würde. Im übrigen steht eine Reihe von staatlichen Hilfen für Jugendliche zur Verfügung, die nach der Ausbildung vorübergehend keinen Arbeitsplatz finden können. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist es möglich, Arbeitgebern Einarbeitungszuschüsse für neu eingestellte Arbeitnehmer zu gewähren, wenn eine volle Arbeitsleistung am Arbeitsplatz erst nach einer über das übliche Maß hinausgehenden Einarbeitung erbracht werden kann. Dies trifft in manchen Fällen auch für Jugendliche nach Abschluß der Ausbildung zu. Daneben sind Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme – u. a. Zuschüsse zu Bewerbungskosten sowie mehrtägige Maßnahmen der Arbeitsberatung – möglich.

2. Was will die Bundesregierung unternehmen, damit 1996 junge Menschen nach erfolgreichem Abschluß ihrer Ausbildung einen Arbeitsplatz finden?

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung am 6. März 1996 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand beschlossen hat, das auch für die Beschäftigungsperspektiven jüngerer durch Förderung von Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer von Bedeutung ist. Danach soll die Altersteilzeitarbeit dann aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden können, wenn auf dem dadurch freiwerdenden Arbeitsplatz ein Ausbildungsabsolvent beschäftigt wird.

3. Was hat sich die Bundesregierung vorgenommen, um die hohe Jugendarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern zu beseitigen?

Die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich auch auf die Beschäftigungsmöglichkeiten Jugendlicher in den neuen Bundesländern aus. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen hat die Bundesregierung zusätzlich zu den bereits eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze konkrete Schritte zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung beschlossen. Insoweit wird auf die Drucksache 13/4213 verwiesen.

Zur Vermeidung und zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit tragen im übrigen die allgemeinen und jugendspezifischen Hilfen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei.

4. Welche Ausbildungsvorschriften will die Bundesregierung lockern?

Die Bundesregierung hat notwendige Schritte zur Überwindung von Ausbildungshemmnissen mit dem Ziel eingeleitet, den Anteil der Ausbildungszeit der Lehrlinge im Betrieb wieder zu erhöhen und den Einstieg von Betrieben in die Ausbildung zu erleichtern.

Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist beabsichtigt, die bisherige Regelung, nach der erwachsene Auszubildende wie Jugendliche vor und nach der Berufsschule von der Anwesenheit im Betrieb freigestellt sind, auf jugendliche Auszubildende zu beschränken. Dadurch wird die Anwesenheitszeit erwachsener Auszubildender im Betrieb erhöht.

Ferner soll die Anrechnungspflicht des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit in der Wirtschaft auf mindestens sechs Monate zurückgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Anrechnung bleibt freigestellt. Ziel ist es, anstelle einer staatlichen Vorgabe die Entscheidung darüber, welche betrieblichen Ausbildungszeiten im Einzelfall mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen im Ausbildungsberuf und auf die individuelle Eignung des Bewerbers notwendig sind, stärker als bisher dem einzelnen Ausbildungsbetrieb sowie dem Jugendlichen bzw. seinen Eltern als Vertragspartner zu überlassen.

Ferner wird durch die vor kurzem in Kraft getretene Änderung der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für die gewerbliche Wirtschaft in begründeten Ausnahmefällen eine Zuerkennung der Ausbildereignung durch die Kammern auch ohne Nachweis einer Eignungsprüfung ermöglicht. Davon werden insbesondere kleinere Betriebe, die erstmals oder in neuen Ausbildungsberufen ausbilden wollen, profitieren.

Schließlich sind die Länder aufgefordert, durch flexiblere zeitliche Organisation des Berufsschulunterrichts die im Betrieb effektiv nutzbare Ausbildungszeit unter Aufrechterhaltung der Ausbildungsqualität zu vergrößern.

5. Wie will die Bundesregierung sichern, daß trotz Lockerung von Ausbildungsvorschriften die Qualität der Lehre auf hohem Niveau bestehen bleibt?

Die Bundesregierung sieht in der notwendigen Lockerung von Ausbildungsvorschriften keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Lehre. Diese Änderungen werden vielmehr dazu beitragen, daß in den kommenden Jahren eine bedarfsgerechte Ausweitung der Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze gelingen wird.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333